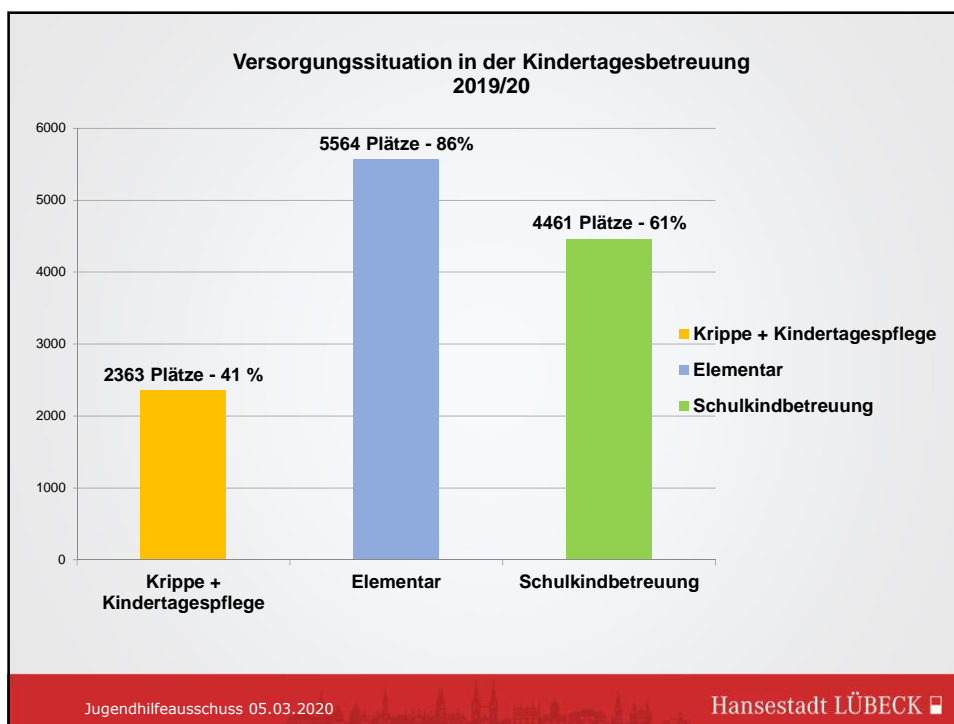
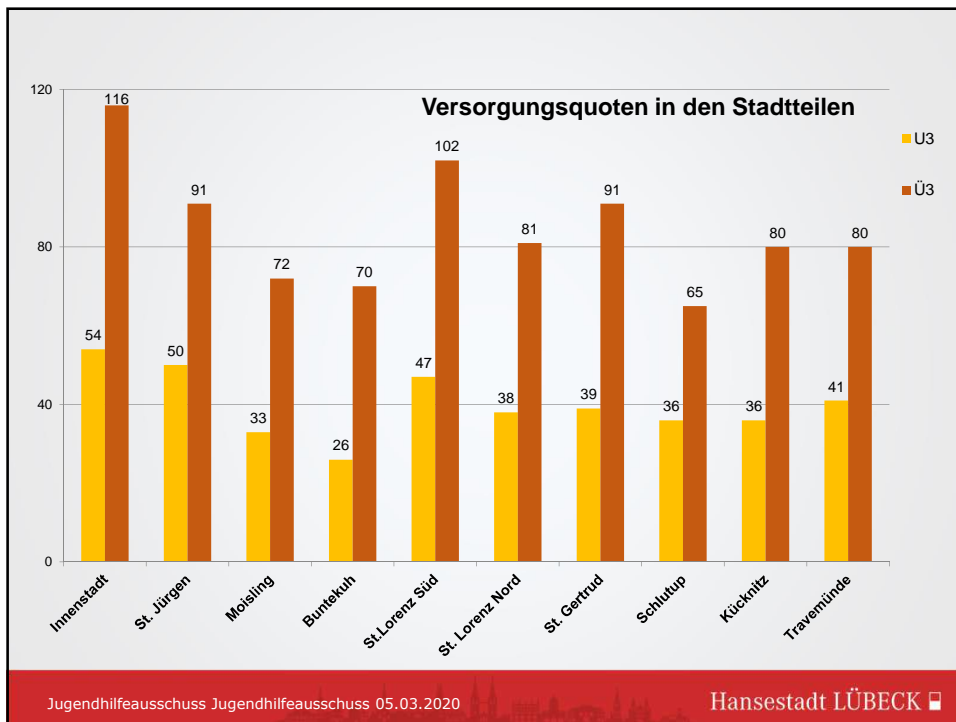
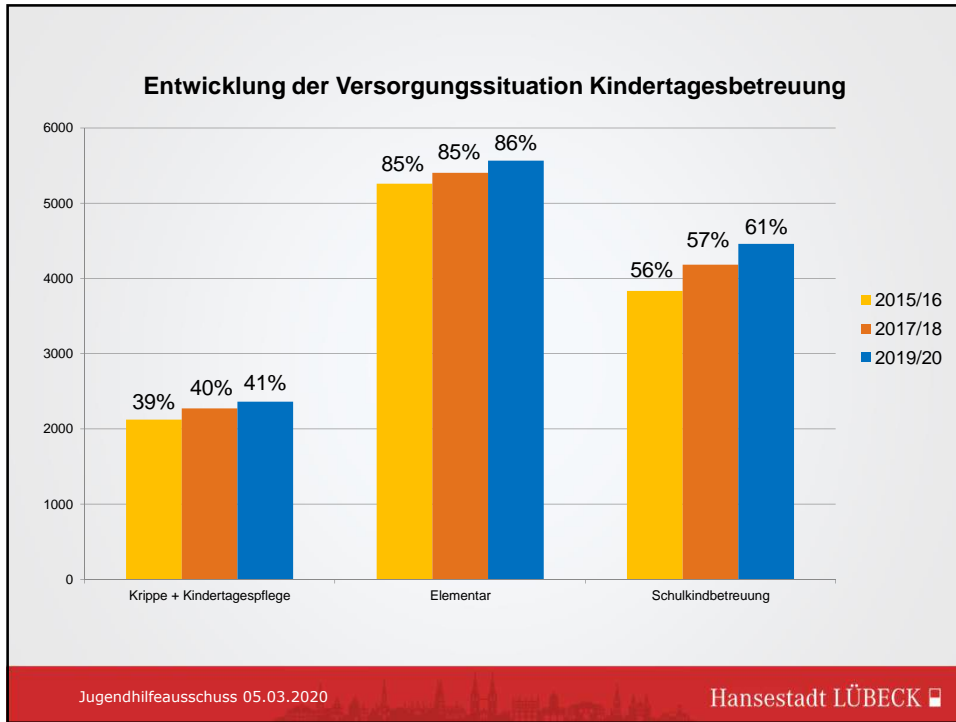


Hansestadt LÜBECK

Kita-Bedarfsplanung

FB Kultur und Bildung - Jugendhilfeplanung





St. Jürgen:

Kita Rothebek: 4 Gruppen, Krippe und Elementar, Baustart Oktober 2020

Kita Geniner Ufer: 5 Gruppen, Krippe und Elementar, B-Plan in Vorbereitung

Verlagerung der **Kita Blankensee** an den Polarisweg

Moisling:

Neubau / Erweiterung der **Kita Moislinger Berg** um 1-2 Gruppen - in Planung

Neubau / Erweiterung der **Kita Familienkiste** um 2 Gruppen - in Planung

Neubau / Erweiterung der **Kita Niendorf** - in Planung an der Grundschule

Jugendhilfeausschuss 05.03.2020

Hansestadt LÜBECK 

Buntekuh:

Erweiterung der **Kita Bugenhagen I** um eine Gruppe

Neubau **Kita Pinassenweg:** 4 Gruppen, Krippe und Elementar, B-Plan liegt vor

Erweiterung der **Kita Hudekamp** um eine Gruppe

St. Lorenz Süd:

Kita Güterbahnhof: 4 Gruppen, Krippe und Elementar, B-Plan in Vorbereitung

St. Lorenz Nord:

Neubau / Erweiterung der **Kita St. Lazarus** um 2 Gruppen, B-Plan liegt noch nicht vor

Neubau / Erweiterung der **Forscher- Kita Spielen und Lernen**, B-Plan liegt noch nicht vor

Hansestadt LÜBECK 

weiter St. Lorenz Nord:

Neubau / Erweiterung der **Kita Herrenhaus** – in Planung

Neubau einer Kita, 4-5 Gruppen im Kooperation mit dem VFB, in Vorbereitung

St. Gertrud:

Neubau und Erweiterung der **Kita Bildungshaus** a. d. Schule Lauerholz um zwei Gruppen – Fertigstellung Mai 2020

Kita Lauerhofer Feld: 4 Gruppen, Krippe und Elementar, B-Plan in Vorbereitung

Kita Rudolf-Groth-Park, Erweiterung um 2-3 Gruppen

Travemünde:

zwei zusätzliche Kitastandorte, je 3-4 Gruppen, Neue Teutendorfer Siedlung




Stadtelternvertretung

Stellungnahme der KEV/SEV Lübeck und Rückfragen¹ zur Jugendhilfeplanung – Kindertagesbetreuung (i.S. v. § 7 KitaG); Bestandserhebung 2019/2020 / Maßnahmenplan 2020/21ff

Die KEV/SEV Lübeck schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des Frauenbüros Lübecks sowohl in Bezug auf die positiven, als auch kritischen Hinweise und abschließenden Empfehlungen an.

Darüber hinaus nimmt die KEV/SEV zu der neuen Jugendhilfeplanung wie folgt Stellung und bittet um Beantwortung der in der Stellungnahme eingebundenen Fragen:

Platzbedarf in der Kinderbetreuung U- und Ü-3 bis zum Schuleintritt

Bezüglich der Schaffung von ausreichenden Betreuungsplätzen in Elementargruppen erhalten wir immer wieder und vermehrt von Eltern die Rückmeldung, dass sie aus der Kindertagespflege heraus keine Plätze in Kindergärten für ihre dann Ü-3 Kinder bekommen und ihre Kinder zwangsläufig deutlich länger als bis zum 3. Geburtstag in der Kindertagespflege betreut werden müssen. Wir sehen daher dringenden Nachbesserungsbedarf in der Ausweitung der zur Verfügung stehenden Elementarplätze.

Ebenfalls melden sich vermehrt Eltern bei uns, die keinen Krippen- oder Elementarplatz für ihr zuvor nicht fremdbetreutes Kind erhalten. Wir können diesen Eltern in diesen Fällen nur noch den Hinweis geben, ihren Betreuungsbedarf gegenüber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe schriftlich anzumelden und bei Nichterhalt eines Platzes den Klageweg zu prüfen. Feststellen müssen wir in diesen Fällen regelmäßig, dass Eltern bei einer Klageandrohung befürchten, von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dann als negative Reaktion einen Platz zugewiesen zu bekommen, der ungünstige Fahrwege und/oder Fahrzeiten für v.a. berufstätige Eltern bedeutet. Vor diesen Hintergründen bitten wir – in Ergänzung zu der Stellungnahme des Frauenbüros und der obigen Ausführungen – darum, dass mehr als bisher angedacht Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden. Eine Verbesserung der Kommunikation des Trägers der Öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Eltern sollte für uns zwingend erfolgen.

Feststellen müssen wir ebenfalls immer wieder, dass Eltern seitens der Stadt nicht darüber informiert werden, dass eine Anmeldung im Kitaportal nicht rechtsverbindlich ist und eine rechtsverbindliche Anmeldung nur schriftlich gegenüber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Die Stadt hat hierfür eigens ein Anmeldeformular in ihrem Internetauftritt hinterlegt. Anregen möchten wir, dass auf dieses deutlicher als bisher im Rahmen der Informationen zur Anmeldung eines Betreuungsbedarfes – auch z.B. im Zuge der z.B. Frühen Hilfen – verwiesen wird. Dies verbessert die Kommunikation und steigert die Transparenz des Verwaltungshandelns gegenüber den Eltern.

¹ **Fragen** wurden durch **dicke Schrift** in der Stellungnahme kenntlich gemacht/hervorgehoben.



Stadtelternvertretung

Vorschlagen möchten wir, dass in der Tabelle zur Übersicht der Veränderung in der prozentualen Versorgungsquote nicht nur die angestrebte Versorgungsquote für das kommende Jahr angezeigt wird, sondern auch Spalten eingefügt werden, die die Veränderung der Versorgungsquote aufzeigen.

Bisherige Darstellung, S. 8 der aktuellen Jugendhilfeplanung VO/2020/08597

Altersgruppe	Standorte	Versorgungsquote
Kinder unter drei Jahren	in Kitas und Kindertagespflege	41%
Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt	in Kindertageseinrichtungen	86%
Kinder im Grundschulalter	Ganztagsbetreuung in Schule und Hort	61%

Vorschlag zur besseren Vergleichbarkeit und Transparenz in der Entwicklung der Versorgungsquote (Daten für 2017, 2018, 2019 entnommen aus den entsprechenden Jugendhilfeplanungen der vergangenen Jahre)

Altersgruppe	Standorte	Versorgungsquote 2017	Versorgungsquote 2018	Versorgungsquote 2019	Versorgungsquote 2020
Kinder unter drei Jahren	In Kitas und Kindertagespflege	39%	40%	40%	41%
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	In Kindertageseinrichtungen	86%	85%	85%	86%
Kinder im Grundschulalter	Ganztagsbetreuung in Schule und Hort	56%	59%	60%	61%

Anhand der Daten in der vorgeschlagenen Tabelle wird auf einen Blick ersichtlich, dass die Versorgungsquote nur geringfügig über die Jahre hinweg steigt. Wie auch das Frauenbüro in seiner Stellungnahme anmerkt, sehen wir Nachbesserungsbedarf in einer Steigerung der Versorgungsquote, um eine bedarfsgerechte Zahl an Betreuungsplätzen in Lübeck sicherzustellen.

Bedarfsgerechte Sprachförderung von Kindern

Hinsichtlich der in Krippe (24%) und der Kindertagespflege (21%) betreuten Kinder mit Migrationshintergrund (S. 4) **bitten wir um Information darüber, wie in der Kindertagespflege eine im Bedarfsfall für Kinder mit oder auch ohne Migrationshintergrund erforderliche Sprachförderung im Sinne des aktuellen und auch des zukünftigen KitaG sichergestellt wird.**

Auf Seite 5 der Jugendhilfeplanung wird darüber berichtet, dass Anfang 2020 insgesamt 96 Kinder im Kindergartenalter und 99 Kinder unter drei Jahren in Flüchtlingsgemeinschaftsunterkünften lebten.



Stadtelternvertretung

Diesbezüglich ergeben sich die Fragen,

- wie lange die Verweildauer der betreffenden Familien in den Gemeinschaftsunterkünften durchschnittlich ist und
- in welcher Form Kinderbetreuung unter den Qualitätsvorgaben des derzeitigen und zukünftigen KitaGs für die Zeit in der Gemeinschaftsunterkunft inkl. einer Sprachförderung sichergestellt wird.

Bezugnehmend auf die Ausführungen auf S. 5 zu den zukünftigen Regelungen der Sprachförderung über das neue KitaG („Mit dem neuen Kindertagesstättengesetz werden die Mittel mit der Standardqualität-Kostenpauschale an alle Träger und Einrichtungen unabhängig vom tatsächlichen Bedarf verteilt“) ergibt sich **die Frage, wie zukünftig eine bedarfsgerechte Sprachförderung von der Stadt Lübeck sichergestellt wird, wenn die Träger ein Budget unabhängig vom Bedarf hierfür erhalten, da damit verbunden ggf. einige Träger mehr erhalten, als sie brauchen und andere zu wenig.** Wünschenswert wäre, dass die Stadt weiterhin eine bedarfsgerechte Sprachförderung sicherstellt, damit alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, dem Wohnort, dem Einkommen und dem Bildungsstand ihres Elternhauses eine bedarfsgerechte Sprachförderung erhalten können.

Inklusion U- und Ü-3 bis zum Schuleintritt

Die Umsetzung der Inklusion in der Kindertagesbetreuung entspricht weiterhin nicht den gesetzlichen Vorgaben, die sich aus z.B. der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Inklusion bedeutet, dass für eine gleichberechtigte Teilhabe die Strukturen der Kindertagesbetreuung den Bedarfen der Kinder angepasst werden und nicht, dass die Kinder sich den bestehenden Strukturen anpassen müssen.² Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind in Integrationsgruppen, stellt keine inklusive Betreuung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Es ist eine Form der exklusiven Betreuung. Eine inklusive Betreuung aller Kinder in den sogenannten

² Annelotte Cobler zum Unterschied Inklusion und Integration: "(...) Obwohl die beiden Begriffe oft als Synonyme füreinander verwendet werden, bedeuten sie nicht dasselbe. Der große Unterschied zur Inklusion besteht darin, dass bei der Integration ein Mensch mit besonderen Bedürfnissen in ein bereits bestehendes System aufgenommen wird. Das System passt sich nicht extra dem Menschen mit dem besonderen Bedarf an, sondern nimmt ihn auf und bezieht ihn in ein Umfeld mit ein, das seinen Bedürfnissen eigentlich nicht gerecht wird. Vom diesem Menschen wird erwartet, dass er sich anpasst. Die Integration ist Individuumzentriert, während bei der Inklusion die Gesamtheit aller Mitglieder von Bedeutung ist. Keiner soll ausgeschlossen werden.

Die Inklusions-Expertin Lisa Reimann erklärt den Unterschied zwischen den beiden Begriffen wie folgt: "Während es bei der Integration viel um das ‚Dazu holen‘ ging, wird bei der Inklusion Vielfalt zum Normalfall und die Teilhabe aller selbstverständlich. Es geht nicht mehr darum, jemanden einzugliedern, wenn von Anfang an sowieso alle dabei sind. Das Grundverständnis ist nicht ‚Pass dich an, dann gehörst du dazu‘ sondern: Wir schaffen Bedingungen, damit alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können - unabhängig von Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Herkunft, Religion/Weltanschauung usw.", vgl. <https://www.betreut.de/magazin/kinder/was-ist-inklusion-2/>



Stadtelternvertretung

Regelrichtungen der Hansestadt Lübeck ist sicherzustellen. Die für alle Beteiligten dafür notwendigen Voraussetzungen müssen geschaffen und sichergestellt werden. Wir verweisen in Verbindung mit diesen Ausführungen daher an dieser Stelle ausdrücklich auf den Antrag VO/2019/08376 und bitten alle Jugendhilfeausschussmitglieder um eine sachorientierte Abstimmung im Sinne der gesetzlichen Inklusionsrechte der Kinder. Der Antrag VO/2019/08376 greift den von der KEV/SEV angemeldeten Handlungsbedarf auf. Seitens der Stadt ist ein Gelingenheitskonzept unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte zu erarbeiten, um zukünftig Inklusion als Regelfall in Kindertageseinrichtungen und die Einhaltung der gesetzlichen Inklusionsverpflichtungen sowie der Vorgaben des neuen SGB IX sicherzustellen. Dies ist auch die ausdrückliche Empfehlung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Schleswig-Holstein. Die inklusive Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, welches von Behinderung bedroht ist, darf zukünftig keine Einzelfalllösung mehr darstellen, sondern muss ein Regelangebot werden. Wünschenswert ist ein runder Tisch Inklusion, der auch Eltern von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, offen steht. Bereits bestehende inklusive Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu evaluieren und im Sinne der Best Practice auszuwerten.

Zu den Ausführungen auf S. 7 bezüglich der Betreuungsumfänge der Kinder mit Behinderung (6 Stunden und mehr, wenn die Eltern eine ganztägige Berufstätigkeit nachweisen können und eine pädagogische Vertretbarkeit seitens des Kindes gegeben ist) **ergeben sich folgende Rückfragen:**

- **Wer entscheidet über die pädagogische Vertretbarkeit einer Betreuung über 6h?**
- **Warum müssen bei Vorliegen einer pädagogischen Vertretbarkeit einer Betreuung von über 6h Eltern von Kindern mit Behinderung - im Gegensatz zu Eltern von Kindern ohne Behinderung - zusätzlich den Nachweis der ganztägigen Berufstätigkeit erbringen?**

Eine Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dient insbesondere auch der frühkindlichen Bildung. Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, können unter den dargestellten Voraussetzungen nur dann an dieser teilhaben, wenn ihre Eltern ganztägig berufstätig sind. Eltern von Kindern ohne Behinderung benötigen einen solchen Nachweis nicht, um ihr Kind ganztags in einer Kindertageseinrichtung bilden und betreuen zu lassen.

Welche rechtliche Grundlage begründet generell die anderen Voraussetzungen einer ganztägigen Betreuung für Kinder mit Behinderung oder von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, wenn diese nicht über die pädagogischen Bedarfe der Kinder mit Behinderung begründet sind?

Eltern von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, werden im Rahmen der Umsetzung des neuen BTHG Elternbeiträge zu entrichten haben. Hierzu die Fragen:

- **Werden im Rahmen der Umsetzung des BTHG und bei zu entrichtenden Elternbeiträgen die Eltern zukünftig die Möglichkeit haben, eine Betreuung im Umfang von 6h und mehr als Bedarf anzumelden und zu erhalten?**



Stadtelternvertretung

- Bei welchem Fachbereich sind nach Umsetzung des BTHG in Zukunft die Anträge von Eltern (z.B. auf Erhöhung der Stundenzahl der Betreuung, Einzelintegration, besonderer Betreuungsaufwand) von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, zu stellen?
- Wird die Zuständigkeit für diese Kinder in den Fachbereich 4 eingegliedert und fällt somit in die Zuständigkeit der Jugendhilfe oder verbleibt die Zuständigkeit im Fachbereich 2, der sozialen Sicherung? Wird weiterhin bei einer Zuständigkeit danach unterschieden werden, ob ein neurodiverses Kind mit einer möglichen kognitiven Behinderung lebt?

„Die Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt und den Trägern der Lübecker Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des neuen Kitagesetz werden fortgesetzt. Die Budgetverträge an die neuen Rahmenbedingungen angepasst,“ so Senatorin Weiher in einer Pressemitteilung vom 25.02.2020 (vgl. <https://www.luebeck.de/de/presse/pressemeldungen/view/134958>).

Hierzu unsere Fragen in Verbindung mit der Jugendhilfeplanung:

- Werden im Rahmen dieser Gespräche und der Budgetverhandlungen die Träger durch die Stadt verpflichtet, künftig im Sinne der Angebotsausweitung inklusive Angebote für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, in ihren Einrichtungen zu schaffen?
- Werden zur Finanzierung dieser Plätze die Beiträge der Eltern genutzt werden oder wie werden diese Plätze generell finanziert?

Schulkinderbetreuung Kita-Hort und Ganztag an Schule/Betreute Grundschule


Die KEV/SEV Lübeck bittet darum, dass die Hinweise zu dem Marienhort und Hort Idun in der aktuellen Jugendhilfeplanung aktualisiert werden. Nach den uns vorliegenden Informationen wird aufgrund von Wartelisten/Anmeldungen zum kommenden Schuljahr in Verbindung mit dem neuen KitaG der

- Marienhort zum Schuljahr 2020/2021 um weitere 10 Plätze und
- der Hort Idun um 5 Plätze

erweitert. Wir begrüßen es sehr, dass von den Trägern KitaWerk und Stadt Lübeck auf die von den Eltern angemeldeten Hortbetreuungsbedarfe mit einer Ausweitung der Hortplätze reagiert wurde.

Erinnern möchten wir an dieser Stelle an den Bürgerschaftsbeschluss VO/2018/05900, indem das Ziel der Schaffung von Hortstandards im Ganztag an Schule festgelegt wurde, sowie an das Eckpunktepapier zur Verbesserung der Betreuungssituation – Ganztag an Schule Ergebnis der AG jugendpolitische Sprecher*innen/ Trägervertreter*innen/ Kreiselternvertretung/ Verwaltung unter der Leitung von Jörn Puhle, Vorsitzender des Jugendhilfeausschuss; Beschluss der Bürgerschaft VO 2018/05/900 vom 22.03.2018. Unter anderem wurde in diesem Eckpunktepapier eine Ausweitung der Betreuungszeiten (Ferien, Früh- und Spätbetreuung), Erhalt der bisher bestehenden Horte, 100% Fachkräftegebot bis zum Jahr 2023 und eine Verbesserung der Raumsituation am Ganztag an Schule inklusive eines




Stadtelternvertretung

Maßnahmenplans 2019/2020 und 2020/2021 festgehalten. Bezüglich der Verbesserung der Raumsituation im Ganztags an Schule erfolgten im Jahr 2019 weitere Bürgerschaftsbeschlüsse und Verwaltungsantworten auf Anfragen verschiedener Fraktionen, in deren Rahmen für einzelne Grundschulstandorte bereits mit den betreuten Grundschulkindern im Jahr 2019/2020 ein Fehlbedarf von Räumen identifiziert wurde.

Wir bitten daher um Information, inwieweit an den betreffenden Grundschulstandorten diese Fehlbedarfe gemäß im Anschluss an die Fehlbedarfsidentifizierung erfolgten Beschlüsse beseitigt wurden.

Steigende Zahlen für den Ganztags an Schule wurden auch für die Standorte in der aktuellen Jugendhilfeplanung mitgeteilt, bei denen die Raumbedarfe als unzureichend festgestellt wurden, z.B. für die Schulstandorte Dom-Grundschule, Pestalozzi-Schule/Außenstelle Dornbreite, Paul-Gerhardt-Schule, Schule Tremser Teich, Schule am Stadtpark, Schule Utkiek. An all diesen genannten Schulstandorten wurde ein Raumfehlbedarf in der VO 2019/07479 bereits mit den betreuten Schüler*innenzahlen 2018/2019 festgestellt, die 2019/2020 weiter stiegen und nach Informationen im Sport- und Schulausschuss im Jahr 2020/2021 weiter steigen werden. Aus diesem bekannten Raumfehlbedarf ergeben sich folgende Rückfragen:

- **Inwieweit haben sich die identifizierten Raumfehlbedarfe trotz ggf. erfolgter Nachbesserungen weiter erhalten und/oder sogar weiter verschlechtert und welche zeitnahen Verbesserungsmaßnahmen eines Raumfehlbedarfes erfolgen zum Schuljahr 2020/21?**
- **An welchen Schulstandorten wurden im Rahmen des „Ganztags plus“ eigene Gruppen gegründet?**
- **An welche Schulen wurden die zusätzlichen Fachkräftestunden auf den gesamten Ganztags an Schule verteilt und werden nicht in Form einer eigenen Gruppe eingesetzt?**

Die Betreuungsbedarfe von Kindern unterschiedlichen Alters dürfen zukünftig nicht mehr gegeneinander ausgespielt werden, wie es in den Ausführungen auf S. 8 und S. 10 erfolgt:

- *„Begrenzte Platzzuwächse können noch in vier Kindertageseinrichtungen entstehen, wenn die Schulkinderbetreuung auf die benachbarten Schulen konzentriert wird.“ (S. 8);*
- *„An den fünf Kitas, die noch Hortgruppen vorhalten, könnten vier Gruppen mit Krippen- oder Elementarplätzen entstehen“, S. 10.*

Denn zum einen besteht an zahlreichen Grundschulstandorten eine Fehlkapazität bezüglich der Räume für betreute Kinder, d.h. es würde die Qualität in der Betreuung dieser dann ehemaligen Hortkinder und auch der anderen Kinder in der betreffenden Betreuten Grundschule durch zunehmende Kinderzahlen sinken. Zum anderen kann durch einen Abbau der Hortplätze (der derzeit durch den Bürgerschaftsbeschluss von 2018 auch zunächst gestoppt wurde) der notwendige Ausbau in der Kinderbetreuung U- und Ü-3 nicht ansatzweise erfüllt werden. Der Abbau der wenigen letzten Hortplätze würde daher keine spürbare und nachhaltige Entlastung in den bisher fehlenden Plätzen U- und Ü-3



Stadtelternvertretung

bewirken, gleichzeitig aber einer bedarfsgerechten Schulkinderbetreuung entgegen stehen und die Schulkinder mit Betreuungsbedarf in Kita-Horten unverhältnismäßig und willkürlich gegenüber den jüngeren Kindern mit Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen benachteiligen.

Anregen möchten wir, dass der Ausbau der Schulkinderbetreuung nicht nur an den Schulstandorten im Ganztage an Schule, sondern auch in Form von Hortplätzen erfolgt. Dies würde einer bedarfsgerechten Schulkinderbetreuung entsprechen. Derzeit stehen rund 45 Hortplätze zur freien Vergabe an Träger zur Verfügung, die nach dem von der Bürgerschaft beschlossenen vorläufigen Verbot des weiteren Hortplatzabbaus, von Freien Trägern an die Stadt Lübeck zurückgegeben wurden. Diese rund 45 Plätze bieten der Stadt Lübeck die Chance, flexibel auf schwankende Bedarfe von Kindern hinsichtlich einer Schulkinderbetreuung in Horten reagieren zu können. Es bietet sich dadurch auch bedarfsgerechte, inklusive Schulkinderbetreuung für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von Behinderung bedroht sind im Anschluss an eine Betreuung in einer integrativen oder inklusiven Kita an, sollte die Schulkinderbetreuung an Schulstandorten durch die fehlenden Qualitätsverpflichtungen (z.B. Fachkräftegebot) und unzureichenden räumlichen Gegebenheiten insbesondere in altem Schulbaubestand für ein Kind mit Behinderung oder ein Kind, welches von Behinderung bedroht ist, in Lübeck andernfalls nicht möglich sein.

Inklusion in der Schulkinderbetreuung Ganztage an Schule/Betreute Grundschule

Im Jahr 2019/2020 gab es auffallend zunehmende Rückmeldungen von Eltern mit schulpflichtigen Kindern mit Behinderung oder von Eltern von schulpflichtigen Kindern, die von Behinderung bedroht sind, dass sie für diese keine bedarfsgerechte Schulkinderbetreuung erhalten konnten, insbesondere auch nicht an den Förderzentren/-schulen. Nach unserem Kenntnisstand sind hier neue Angebote geplant, jedoch im geringeren zeitlichen Umfang als im Ganztage an Schule an den Regelgrundschulen. Das derzeitige Angebot an den Förderzentren/-schulen ist sehr unterschiedlich organisiert. An einigen Schulen umfasst es eine tägliche eine Betreuung bis 14.45 Uhr respektive 13.45 Uhr, an anderen ist lediglich eine Betreuung an 3 Nachmittagen möglich, da nur dann die Schulbegleiter anwesend sind. Auch die Ferienbetreuung variiert von Schule zu Schule, teilweise gibt es keine oder eine mit mehr als 20 Schließtagen im Jahr. Dieses Angebot ist für Eltern von Kindern mit Behinderung oder für Eltern, deren Kinder von Behinderung bedroht sind, nicht ausreichend, um im notwendigen und gewünschten Umfang berufstätig sein zu können. Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben der Inklusion und Recht zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung sehen wir daher dringenden Nachbesserungsbedarf in der Schulkinderbetreuung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Aus unserer Sicht müssen neu geplante Angebote an Förderzentren/-schulen mindestens den gleichen Betreuungsumfang in der Schulzeit und den Ferien umfassen, wie die Horte / Ganztage an Schule in Lübeck. Da neue Angebote nach unserem Kenntnisstand noch in der Planungsphase sind, bitten wir um eine optimierende Nachsteuerung zum Schuljahresbeginn 2020/2021 seitens der Stadt und danken im Namen der Eltern hierfür im Voraus.



Stadtelternvertretung

Schließ-/Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Ganztage an Schule

Wir möchten aufgrund der Ausführungen auf S. 8 in der Jugendhilfeplanung an den politischen Willen erinnern, (Bürgerschaftsbeschlüsse 2018 und 2019), dass als Schließzeiten in Kindertageseinrichtungen und auch dem Ganztage an Schule maximal 20 Tage und davon maximal zwei Wochen am Stück in den Sommerferien zulässig sind (Ausnahme: Bürgerschaftsbeschlüsse sind nicht für Freie Träger bindend, hier erfolgte der Auftrag seitens der Bürgerschaft an die Verwaltung, entsprechend mit den Freien Trägern in Verhandlung zu treten, sofern diese eine Ausweitung ihrer Öffnungszeiten derzeit nicht gewährleisten können und/oder möchten, damit auch diese ihre Öffnungszeiten zukünftig entsprechend der politischen Beschlüsse anpassen können).

Erinnern möchten wir auch an die Notwendigkeit und den politischen Willen zur Schließzeitensynchronisierung von Kindergärten mit den benachbarten Grundschulen, die nach den uns vorliegenden Rückmeldungen seitens der Eltern und Kitas eine besondere (da oft trägerübergreifende) Herausforderung für alle Beteiligten darstellen, aber für Eltern mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Ganztage an Schule / Betreuten Grundschulen von großer Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind.

Lübeck, den 02.03.2020

Mascha Benecke-Benbouabdellah, KEV-Delegierte im JHA Lübeck, 2. Vorsitzende SEV Lübeck,
Juleka Schulte-Ostermann, 1. Vorsitzende SEV Lübeck, SEV-Delegierte JHA Lübeck